

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT



Nr. 45 — 19. Jahrgang

Erlangen, 8. November 1990

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkmagerrasen am Geisberg“, Markt Eckental vom 29. Oktober 1990

Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 10. 10. 1990, Nr. 820-8632 ERH-3/89, genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Kalkmagerrasen und ihre angrenzenden Lebensräume am Geisberg nordöstlich von Ödhof, Gemarkung Benzendorf, werden als Landschaftsbestandteil geschützt. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Fl.Nrn. 638, 639, 640, 640 1/3, 641, 641 1/2, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 662, 662 1/2 (t), 663, Gemarkung Benzendorf.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Kalkmagerrasen am Geisberg“. Das Schutzgebiet hat eine Fläche von 11 ha.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.
Diese Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die sehr gut ausgebildeten Kalkmagerrasen mit vielen bedrohten und charakteristischen Pflanzenarten zu bewahren und zu entwickeln,
2. die ökologische Vielfalt dieses Gebietes zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Aufschüttungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,

INHALT

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkmagerrasen am Geisberg“, Markt Eckental vom 29. Okt. 1990	131
Neue Öffnungszeiten des Arbeitsamtes in Höchststadt und Herzogenaurach	132
Karte zur Lage des Landschaftsbestandteils „Kalkmagerrasen am Geisberg“	133

3. Straßen, Wege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen (z. B. durch Einsatz von Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln),
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 9. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 10. Hunde frei laufen zu lassen,
 11. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern,
 12. Grünland und Waldlichtungen zu entwässern, umzubereiten, aufzuforsten oder zu düngen,
 13. standortfremde Pflanzen einzubringen.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Schutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; unberührt hiervon bleiben die mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Vereinbarungen nach den Naturschutzprogrammen des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Bayer. Kulturlandschaftsprogrammes des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und die mit dem Staatlichen Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde abgesprochenen waldbaulichen Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 13 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Gelbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 29. Okt. 1990
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt/Aisch

„Aufsichtlich genehmigt mit
RS vom 10. 10. 1990, Az. 820-
8632 ERH-3/89“

Krug
Landrat

Neue Öffnungszeiten des Arbeitsamtes in Höchstadt und Herzogenaurach

Die Dienststellen des Arbeitsamtes in Höchstadt und Herzogenaurach sind vom 1. November 1990 bis zum 10. März 1991 jeweils an einem Tag in der Woche sowohl vormittags (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) als auch nachmittags (13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) geöffnet: am Dienstag in Höchstadt und am Mittwoch in Herzogenaurach.

Leistungsrechtliche Auskünfte erteilen die zuständigen Sachbearbeiter telefonisch von

Montag bis Donnerstag **von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**
und am Freitag **von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.**

Die Telefonnummer **09 11/2 12-57***

muß mit der letzten Zahl der Stammnummer des Arbeitslosen ergänzt werden. Endet z. B. die zugeteilte Stammnummer mit der Zahl 3, so ist die Telefonnummer 09 11/2 12-5 73 zu wählen.

Arbeitsamt Nürnberg

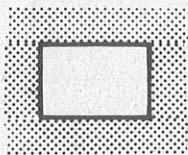


Die Karte wird beim Landratsamt Erlangen - Hochstadt, Dienststelle Höchststadt archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Schutzgebietkarte

zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkmagerrasen am Geisberg“ des Landratsamtes Erlangen - Hochstadt vom

----- Landkreisgrenze



□ Schutzgebiet

Ausschnitt aus der Flurkarte N.W. 7010
Maßstab 1: 5 000



aufsichtlich genehmigt mit RS vom 10.10.1990,
820-8632 ERH-3/89"